



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. I. Der Reichs-Stände Bewegung über den zu Längerich gemachten Schluß: derselben Urtheil darüber. Vom Anfang der Deputations-Täge, und deren Beschaffenheit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

Protocolla. N. III. Schreiben nach Münster den *Modum Consultandi* betreffend. N. IV. Notae bey den *Münsterischen Conclusis*.

- §. XIV. Der Reichs-Städtischen Deputirten zu Osnabrück Erinnerung über die Münsterische Conclufa.
 XV. Berathschlagung, ob das Schreiben nach Münster, vorher den Kayserlichen Legatis zu communiciren sey: *Protocollum* hierüber.
 XVI. *Conclusum* zu Münster über die übrigen Punkte der Kayserlichen Proposition.
 XVII. Anfang des Streits über die *Admission* einiger Reichs-Stände, in specie Magdeburgs, Hessen-Cassel, Baden-Durlach und Nassau-Saar-

brück: Unterscheid zwischen der Kayserlichen Proposition und der Stände *Consultation*.

- §. XVIII. *Ceremoniel* bey Eröffnung der Kayserlichen Resolution an die Reichs-Stände zu Osnabrück: Kayserliche Vollmacht hiezu.
 XIX. Inhalt der Kayserlichen Resolution auf der Cronen Friedens-Propositionen.
 XX. N. I. Kayserliche Responfion auf die Schwedische Friedens-Proposition, im Lateinischen. N. II. Dieselbe im Deutschen.
 XXI. Kayserliche Responfion auf die Französische Friedens-Proposition.
 XXII. Friedens-Schluss zwischen Schweden und Dännemarck.

Sechstes Buch.

§. I.

1645.
August.

Der Reichs-Stände Bewegung über den zu Langerich gemachten Schluss.

Derselben Urtheil darüber.

Er obgemeldte zu Langerich gemachte Schluss, als solcher in forma bekannt worden, verursachte bey den mehresten Ständen ein Aufsehen: die meisten unter ihnen urtheilten also davon: es wendeten die Churfürstlichen omnes ingenii machinas an, die Krafft und den Ausschlag der Friedens-Tractaten an die Kayserliche Majestät und sich alleine, zu ziehen; Anfanglich stellten sie zwar, die Jura Statuum weitläufftig vor Augen, endlich aber wollten sie alle Fürsten und Stände in ein Collegium conjungiren, damit nur 2. Vota Curiata geführt werden möchten; Würde gleich in dem Fürsten-Rath, post multas concertationes, etwas ersprießliches geschlossen; so dürfte doch allemahl, in dem Churfürsten-Rath, Chur-Bayern, mit seinen Consiliis, wie bisshero geschehen, durch dringen, und seines Gefallens einen Churfürstlichen Collegial-Schluss machen: worgegen der Fürsten und Stände Gutachten wenig vermöchte: Zumahl auch das Haus Oesterreich in dem Fürsten-Rath, das Directorium über die Stände führen, und solchergestalt libertatem singulorum Votorum hindern und refraniren würde. Wann dann die Kayserliche Majestät allemahl das Churfürstliche Gutachten approbiren sollte; so würde tota vis Tractatum bey Chur-Bayern und dem Kayser allein bestehen: Eben, wie es in puncto Translationis des Depu-

tations-Tages geschehen sey, da der Chur- und Fürsten-Rath discrepirt, die Kayserliche Majestät aber des Churfürsten-Raths Votum approbiret hätten, welches Exempel auch bey den jegigen Tractaten angezogen und practiciret werden dürfte. Der, von den Electoralibus zu Langerich gemachte Schluss, könne ohne präjudiz der übrigen Reichs-Stände nicht bestehen; wie Anno 1555. die Deputation, zumersten geordnet worden sey; da hätten die Churfürsten mit den übrigen Fürsten und Ständen in uno Senatu, wie noch auf Crayß-Tagen geschehe, votiren müssen, welches sie aber nachgehends propria auctoritate geändert hätten, und auf Deputations-Tagen einen sonderlichen Senatium formirten, welchem jedoch noch allemahl contradiciret würde, jeko trachteten sie, alle Reichs-Stände zusammen in ein Collegium zu ziehen, und wollten also sechs Churfürsten, so viel im Reich zu votiren und zu ordnen haben, als alle Reichs-Fürsten, Grafen, Freyherrn, Prälaten und Reichs-Städte insgesamt; die Kayserliche Gesandten hätten anfänglich einen Vorschlag gethan, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, in einem Collegio besammen votiren möchten, welcher Modus nur ein einzig Conclufum aller Stände nach sich gezogen, und ein Churfürst nicht mehr, als ein Fürst zu reden gehabt haben würde: Weil aber den Churfürstlichen solches nicht gefallen; so wollten sie zwar nummehr ihre Curiam

1645.
August.

Vom Anfang der Deputations-Tage und deren Beschlüssen.

1645.
August.

riam behalten, hingegen die übrigen Reichs-Stände insgesamt combiniren, und aus 2. Curis eine einzige machen, damit die 6. Churfürsten alle übrige Fürsten und Stände, aequali pondere libiren, und endlich durch assistenz des Kayfers sie überwegen möchten; die Churfürsten hätten auch in mehr besagtem zu Längerich gemachten Schluß contra statum Reipublicae geschrieben, daß der Kayser Gesetze machen und Pragmaticas Sanctio-

nes ändern könne; solches wäre ganz erroneum und Statui & Formae Reipublicae zuwider: es könne auch des Kayfers Religions-Edict, aus keinem bessern Fundament, als ex defectu Legislatoriae angefochten und widerleget werden; solte aber der Kayser eine solche protestat haben, wie die Churfürsten in ihrem Längerischen Schluß angezogen hätten, so könnte man wider das angeführte Religions-Edict nichts einwenden.

1645.
August.

§. II.

Deliberation
zu Münster
über den Lo-
cum & Modum
Consulandi.

Unmittelst wurde von denen zu Osnabrück anwesenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten, der Fränkische Crayß-Gesandte, Johann Müller, nacher Münster abgeordnet, um denen daselbst versammelten Fürstlichen Gesandten, von der Sache eröffnen zu thun, und, wohin ihre Meynung über den Modum Tractandi gerichtet sey, zu vernehmen. Es ist auch den ³⁰ Jul. ⁹ Aug. unter dem Oesterreichischen Directorio, eine förmliche Deliberation darüber gepflogen worden, wobei die ordentliche Sessiones eingenommen wurden, nemlich auf der Geistlichen Bank, von Oesterreich, Burgund, Bamberg, Cosnig und auch mit Voll-

macht von Würzburg, Münster, Osnabrück, mit Vollmacht der Stifter Minden und Verden; auf der Weltlichen Bank aber von Bayern, Brandenburg-Culmbach und Württemberg; alleine die Unanimia gingen dahin, es möchten sich die zu Osnabrück befindliche Fürstliche und Städtische Gesandten, selbst nach Münster begeben, damit man ausführlich von der Sache sprechen könne, weil solches durch Schrift-Wechsel sich nicht wohl thun lasse, wie aus nachstehendem Protocollo, N. I. und beigefügtem Schreiben der Münsterischen Gesandten, N. II. erhellet:

N. I. II.

N. I.

Protocol, was bey der Fürstlichen Gesandten zu Münster, super Locis & Modo Consulandi, angestellten Conferenz vorgegangen.

N. I.
Protocollum. Mittewoch den ³⁰ Julii ⁹ Augusti Anno 1645. in des Herrn Grafen von Wolckensteins, Oesterreichischen Abgesandten, Logiament.

Directorium, Oesterreich proponiret, welschergestalt der Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Gesandter, vermittelt Ueberreichung eines von denen zu Osnabrück subsistirenden Legatis aufgegebenen Creditivs, dem Directorio zu erkennen gegeben; daß, nachdem das Hochlöblichste Churfürstliche Collegium Dero in puncto Modi & Formae Consulandi zu Längerich verfaßten Schluß, durch die Herren Chur-Maynßischen und Brandenburgischen Gesandten, denen zu Osnabrück subsistirenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten communiciret, dieselbe darauf nicht unterlassen hätten, solchen in reife Verathschlagung zu ziehen, darüber sich eines Schlußes zu vergleichen, so sie auch den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris und Churfürstlichen Herren Gesandten allda insinuiret, benebens aber ihn den Culmbachischen ersuchet, nicht weniger denen alhier begriffenen Gesandten solchen zu communiciren, nicht zweiffelnd, sie sich mit denenselben conformiren und einbaren wollten &c.